

Benutzungsordnung für den Manfred-Bezler-Saal der Gemeinde Steinheim am Albuch

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim am Albuch hat am 14.12.2009 folgende Benutzungsordnung für den Bezler-Saal der Gemeinde Steinheim am Albuch beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung

- (1) Der Bezler-Saal ist der Sozialraum der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim (im Folgenden Feuerwehr) genannt. Der Bezler-Saal ist keine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).
- (2) Der Bezler-Saal dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Steinheim, und steht in erster Linie der Feuerwehr für ihre kameradschaftlichen und dienstlichen Zwecke zur Verfügung.
- (3) Eine Benutzung von auswärtigen Personen oder Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter der Feuerwehr Steinheim am Albuch (im Folgenden Bewirtschafter genannt). Ausnahmen sind insbesondere für im Kreis ansässige überörtliche ehrenamtliche Organisationen möglich.
- (4) An Wochentagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr eine Belegung durch örtliche Nutzergruppen möglich, soweit Nutzungsart mit den räumlichen Verhältnissen im Einklang steht und die Feuerwehr keinen Nutzungsbedarf angemeldet hat.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bezler-Saals oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Nutzer, Veranstalter, Teilnehmer und Besucher des Bezler-Saals vom Zeitpunkt des Betretens an bis zum Verlassen des Gebäudes.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Raumes obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des Bewirtschafters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr festgelegt. Der Bewirtschafter übt im Auftrag der Gemeinde und der Feuerwehr das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Bezler-Saal einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr gemeldet.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Bezler-Saal zur Benutzung in dem Zustand, in welchem dieser sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Bezler-Saal und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (3) Das Rauchen ist im Bezler-Saal und in allen Nebenräumen untersagt.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (5) Eigene Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach Zustimmung des Bewirtschafters und mit entsprechender Kennzeichnung verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an diesen oder durch diese Geräte.
- (6) Das Beherbergen von Übernachtungsgästen ist nicht möglich.

§ 6

Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung oder der Feuerwehr nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft von der Nutzung des Bezler-Saals ausgeschlossen werden.

II. Regelmäßige Belegungen

§ 7

Regelmäßige Belegung, ständige Belegungen

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung einer Nutzungsgruppe zum regelmäßigen Übungsbetrieb trifft die Gemeinde.
- (2) Jede Übungsgruppe hat gegenüber der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der als Ansprechpartner fungiert.
- (3) Über die ständige Belegung führt die Gemeinde einen Belegungsplan, der der Feuerwehr und dem Bewirtschafter übergeben werden muss. Der Plan ist für alle Nutzungsgruppen verbindlich.
- (4) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeinde mit zu teilen.
- (5) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeinde gegen Unterschrift einen Schlüssel für den Bezler-Saal zur Verfügung gestellt. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (6) Die durch die ständigen Belegungen üblicherweise verursachten Verunreinigungen es Bezler-Saal wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt.

III. Veranstaltungen, einmalige Belegungen

§ 8

Zulässige Veranstaltungen

- (1) Der Bezler-Saal kann für öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter

§ 9

Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeindeverwaltung oder dem Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigt.

§ 10

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung voraus. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
 - b) Den Tag der Veranstaltung.
 - c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
 - d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
 - e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten.Die Anmeldung bei einer Vereinsterminalbesprechung gilt als Antrag.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung und der Bewirtschafter. Der Antrag wird genehmigt, wenn
 - a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 Abs. 2 und 3 steht.
 - b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 8 ist.
 - c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.

Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

- (3) Nach erteilter Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

§ 11

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten. Bei Bedarf erteilt der Bewirtschafter die notwendigen Einweisungen. Bezüglich eines Termins für den Aufbau ist der Bewirtschafter zu kontaktieren.
- (2) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Er hat den Bezler-Saal besenrein zu verlassen. Alle anderen durch die Veranstaltung beanspruchten Räumlichkeiten (WC, etc.) sind von ihm bei Bedarf nass zu reinigen. Die Entscheidung obliegt dem Bewirtschafter. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.
- (4) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen geschlossen zu halten.

§ 12

Ordnungsvorschriften

- (1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie den Bezler-Saal und seine Einrichtungen nicht beschädigen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung oder der Bewirtschafter kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von höchstens 1.000 € verlangen, wenn die Zuverlässigkeit des Veranstalters nicht zweifelsfrei feststeht oder zu befürchten ist, dass größere Beschädigungen im Bezler-Saal und seinen Einrichtungen auftreten könnten.

§ 13

Benutzungsentgelte für den Bezler-Saal

Das Entgelt für die Benutzung des Bezler-Saal wird in einer gesonderten Ordnung geregelt. Dieser Betrag wird von der Gemeindeverwaltung in einer gesonderten Rechnung eingefordert.

§ 14

Benutzungsentgelt und Richtlinien für die Bewirtschaftung

- (1) Für Spülen von Tellern, Besteck und Gläsern wird ein Betrag von 1,50 € pro anwesendem Gast fällig.
- (2) Das Essen, sowie der Kuchen kann vom Veranstalter selbst mitgebracht werden oder von einem Lieferdienst geliefert werden.
- (2) Sämtliche Getränke werden grundsätzlich vom Bewirtschafter gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bewirtschafter.
- (3) Der Bewirtschafter stellt für die Veranstaltung keine Bedienung zur Verfügung. Die Getränke müssen in Selbstbedienung von der Theke abgeholt werden. Der Ausschank erfolgt bis höchstens 2.00 Uhr. Veranstaltungsende spätestens 2.30 Uhr.
- (4) Dem Veranstalter ist mit der Benutzungsordnung eine gültige Preisliste zu übergeben.
- (5) Die Getränke werden grundsätzlich in ganzen Flaschen abgerechnet. Ausnahme stellen Spirituosen dar.

(6) Sollten dem Bewirtschafter durch Anmieten weiterer Gerätschaften, auf Wunsch des Veranstalters, Kosten entstehen wird dies dem Veranstalter weiter berechnet.

(7) Sollte der angefallene Müll, wie laut §11 Abschnitt 2, nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, fällt eine Gebühr für die Müllentsorgung in Höhe von 20 € an.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 *Inkrafttreten*

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bewirtschafter:
Martin Prager
Ostheimerstr.21
89555 Steinheim
Tel. 0171/7860211

Unterschrift Bewirtschafter:

gez. Martin Prager

Unterschrift Veranstalter:
